

## 754 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 10. 11. 1988

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXX 1988, mit dem das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 638/1982 geändert werden, geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 638/1982 geändert

werden, BGBl. Nr. 616/1987, wird wie folgt geändert:

Art. VI Z 1 wird aufgehoben.

### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

**VORBLATT****Problem:**

Die anlässlich der letzten Verlängerung der Geltungsdauer der Beihilfen zur Lösung von Beschäftigungsproblemen mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung (§§ 39 a und 39 b Arbeitsmarktförderungsgesetz) beschlossenen sprachlichen Anpassungen der betroffenen Gesetzesstellen gelten nur bis 31. Dezember 1988. Im Hinblick auf die neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer dieser Beihilfen wäre eine Aufhebung der Befristung erforderlich.

**Ziel:**

Die derzeitige Fassung der betroffenen gesetzlichen Bestimmungen soll erhalten bleiben.

**Alternative:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

Entsprechend dem Vorschlag des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst vom 30. Juni 1988, GZ: 602.334/4-V/2/88, soll die Aufhebung der Befristung der anlässlich der letzten Verlängerung der Geltungsdauer der Beihilfen zur Lösung von Beschäftigungsproblemen mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung (§§ 39 a und 39 b Arbeitsmarktförderungsgesetz) beschlossenen sprachlichen Anpassungen in einem eigenen Bundesgesetz erfolgen.